

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

### Bericht der Landesregierung zum Thema „Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung 50er und 60er Jahre in Rheinland-Pfalz“

Die Landesregierung hat den Landtag in der vergangenen Legislaturperiode (Drucksache 15/5519) über die Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre informiert. Ich habe dem Ministerrat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2011 ein Konzept zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches in Rheinland-Pfalz vorgelegt. Der Ministerrat hat den Eckpunkten zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung in Rheinland-Pfalz zugestimmt und mich gebeten, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Kirchen nach Unterrichtung durch den Landtag zu unterzeichnen.

Ich berichte daher wie folgt:

#### 1. Ausgangslage

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich 2007 und 2008 mit dem Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren beschäftigt. Der Ausschuss erklärte in seiner Abschlussitzung im November 2008 einstimmig, dass er erlittenes Leid und Unrecht der Betroffenen anerkennt und die Einrichtung eines Runden Tisches empfiehlt. Diesem Vorschlag ist der Deutsche Bundestag im Dezember 2008 einstimmig gefolgt. Der Runde Tisch wurde Anfang 2009 für insgesamt zwei Jahre unter Vorsitz der ehemaligen Bundestagsvizepräsidentin Frau Dr. Antje Vollmer eingerichtet. Er hat am 13. Dezember 2010 seinen Abschlussbericht vorgelegt und seine Arbeit beendet. Der Abschlussbericht wurde am 19. Januar 2011 an den Deutschen Bundestag übergeben.

#### 2. Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung

Der Runde Tisch Heimerziehung 50er und 60er Jahre hat in seinem Abschlussbericht vier Empfehlungen getroffen:

- Rehabilitative Maßnahmen für die ehemaligen Heimkinder,
- finanzielle Maßnahmen zu Gunsten der Betroffenen bei einer Minderung von Rentenansprüchen oder Folgeschäden,
- finanzielle Maßnahmen für eine überindividuelle Aufarbeitung,
- Prävention und Zukunftsgestaltung (z. B. Heimaufsicht, Vormundschaften, Qualifikationen).

Für die Finanzierung der finanziellen Maßnahmen soll ein Fonds in Höhe von 120 Millionen Euro (20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds“ und 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden“) für ehemalige Heimkinder eingerichtet werden. Getragen werden soll der Fonds zu je einem Drittel von a) Bund, b) Ländern und Kommunen sowie c) Kirchen und Ordensgemeinschaften.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 26./27. Mai 2011 das Thema als Sondertagesordnungspunkt beraten. Sie würdigte in ihrem Beschlussvorschlag die Arbeit des Runden Tisches Heimerziehung sowie die Empfehlungen. Die Einrichtung eines bundesweiten Fonds sah als „wichtigen“ Weg an, die Empfehlungen umzusetzen. Der Beschluss wurde einstimmig (elf alte Bundesländer) angenommen.

Bund, Länder und Kirchen haben zur Umsetzung des Fonds eine Verwaltungsvereinbarung (vgl. Anlage 1) ausgearbeitet:

- Artikel 1 legt die Errichtung eines Fonds fest. Der Fonds wird durch eine Fondsverwaltung, die beim Bund angesiedelt ist (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben), verwaltet. Die beigefügte Satzung ist Grundlage für die Fondsverwaltung.

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben der Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 16. November 2011 übersandt.

- Artikel 2 regelt die Finanzierung des Fonds. Festgelegt wird eine Summe von insgesamt 120 Millionen Euro, die zu je einem Drittel von Bund, Ländern und Kirchen getragen wird. Die Anteile der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel von 1989 (alte Länder) ermittelt. Festgelegt werden auch die Jahresraten mit jeweils bis zu 30 % in den Jahren 2012 und 2013 sowie jeweils bis zu 20 % in den Jahren 2014 und 2015. Die Jahresraten sind jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu zahlen. Die vierte Rate eines jeden Jahres richtet sich nach der konkreten Inanspruchnahme der Haushaltsmittel.
- Artikel 3 legt fest, dass in den Ländern bis spätestens zum 1. Januar 2012 regionale Anlauf- und Beratungsstellen errichtet werden.
- Artikel 4 bestimmt, dass der Bund die Kosten für die Fondsverwaltung und die Länder die Kosten für die jeweiligen Anlauf- und Beratungsstellen aufzubringen haben. Eine Erstattung der Kosten für die Arbeit der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen aus dem Fonds ist bis zu 10 % der Gesamtsumme des Fonds möglich. Der Anteil der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel von 1989 ermittelt.
- Artikel 5 empfiehlt, dass die Leistungen des Fonds nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden sollen. Die Vereinbarungspartner befürworten, dass ein entsprechender Gesetzentwurf im Bundestag und im Bundesrat eingebracht werden soll.
- Artikel 6 regelt abschließend, dass die Vereinbarung mit der Unterzeichnung in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 2016 gilt, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert oder aufgehoben wird.

Die zentralen Regelungsinhalte der Satzung für die Fondsverwaltung (vgl. Anlage 2) sind:

- § 1 regelt Name, Rechtsform und Errichter. Der nichtrechtsfähige Fonds steht in der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Errichtet wird der Fonds von der Bundesrepublik Deutschland, den elf alten Bundesländern, der Evangelischen Kirche in Deutschland und den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet.
- § 2 erläutert den Zweck des Fonds entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung und regelt, dass es keinen Rechtsanspruch der ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Fonds gibt. Der Fonds wird in zwei Unterfonds aufgeteilt, nämlich „Rentenersatzfonds“ und „Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“.
- § 3 legt fest, dass der Fonds gemeinnützig ist. Die Gemeinnützigkeit des Fonds ist notwendig geworden, damit kirchliche Wohlfahrtsverbände nicht der Gefahr unterliegen, ihre Gemeinnützigkeit generell zu verlieren. Zudem würden nach Prüfung des BMF alleine Schenkungssteuern in Höhe von 75 % des Anteils der Wohlfahrtsverbände an der Fondsbeteiligung fällig. Für den Bund und die Länder ist die Gemeinnützigkeit unschädlich, weil nur der vom Fonds erwirtschaftete Zinsanteil einer Gemeinnützigkeit unterliegt, nicht aber die Beträge, mit denen der Fonds ausgestattet wird. Da die Einzahlung allerdings dem Abfluss folgt, können allenfalls minimale Zinserträge erwirtschaftet werden.
- § 4 bestimmt die Ausstattung des Fonds. Der Fonds wird mit 120 Millionen Euro ausgestattet. Umschichtungen aus den beiden Unterfonds sind möglich.
- § 5 formuliert die Einrichtung eines Lenkungsausschusses als Gremium des Fonds. Der Lenkungsausschuss hat sechs Mitglieder (zwei von der Bundesregierung benannte Mitglieder, zwei von der Jugend- und Familienministerkonferenz benannte Mitglieder, jeweils ein von der evangelischen und katholischen Kirche benanntes Mitglied). Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen. Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- § 6 legt die Aufgaben des Lenkungsausschusses fest. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
  - die Berufung der Ombudsperson,
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds,
  - Aufsicht über die Geschäftsstelle,
  - Entscheidung bei Beschwerden bezüglich der Arbeit der Geschäftsstelle,
  - Überwachung, ob die Mittel bundesweit nach einheitlichen Maßstäben vergeben werden.
- § 7 bestimmt Aufgaben der Fondsverwaltung, der Geschäftsstelle sowie die Rechnungslegung. Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, pflegt jedoch den Austausch und Kontakt. Ihre zentrale Aufgabe ist die Gewährung und Auszahlung von Leistungen gegen einen Verzicht auf weitergehende Ansprüche.
- § 8 regelt, dass der Lenkungsausschuss im Benehmen mit den Vertretern der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine Ombudsperson benennt. Die Ombudsperson hat zu Teilbereichen der Aufgaben des Lenkungsausschusses ein Stimmrecht. Ansonsten nimmt die Ombudsperson mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- § 9 bestimmt die Leistungen an ehemalige Heimkinder und, dass Leistungen nur an Betroffene gewährt werden, die erklären, dass sie mit dem Erhalt der Leistungen aus dem Fonds auf die Geltendmachung jeglicher Forderungen unwiderruflich verzichten. Entstehende Kosten der Beratung der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen sind Leistungen des Fonds, für die bis zu 10 % der Gesamtsumme des Fonds zur Verfügung stehen.
- § 10 legt fest, dass der Fonds automatisch endet, wenn die Mittel aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2016. Bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds ist das Vermögen auf den Bund, die Länder und die Kirchen in dem eingezahlten Verhältnis zu übertragen. Sofern die Gemeinnützigkeit anerkannt wird, erfolgt die Rückzahlung von Zinserträgen mit der Auflage, diesen Fondsanteil für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- § 11 regelt die Beteiligung des Finanzamtes.

Auf Rheinland-Pfalz entfallen bei der Einrichtung des Fonds in Höhe von 120 Millionen Euro unter Zugrundelegung des „alten“ Königsteiner Schlüssels (Rheinland-Pfalz = 5,8 % von 40 Millionen bei einer Drittellösung Bund, Länder, Kirchen) rund 2,32 Millionen Euro.

Zwischen Bund, Ländern und Kirchen wurde festgelegt, dass bis zu 10 % der Gesamtsumme des Fonds (= zwölf Millionen Euro) für die Einrichtung der bundeszentralen Stelle sowie der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den elf alten Bundesländern aufgewendet werden. Der Bund hat mittlerweile darauf verzichtet, die Mittel in Anspruch zu nehmen, sodass die Gesamtsumme ausschließlich den Ländern zur Verfügung steht. Das ist insofern gerechtfertigt, als in den Ländern die zeitaufwendige Antragsarbeit, eine sozialpädagogische Betreuung ehemaliger Heimkinder, die Aufarbeitung des Unrechts und die Konzeption und Umsetzung präventiver Maßnahmen stattfinden soll. Die bundeszentrale Stelle wird hingegen die eingegangenen Anträge nur auf Schlüssigkeit prüfen und die Mittel auszahlen. Zudem hat der Bund die Nachfolgebehörde des Bundesamtes für Zivildienst, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, deshalb mit der Aufgabe betraut, weil dort freie Arbeitskapazitäten nach dem Wegfall des Zivildienstes sind.

Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind die beiden Vertreter der Länder im Lenkungsausschuss des Fonds.

### 3. Eckpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches in Rheinland-Pfalz

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist festgelegt: „Wir werden mit allen Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe die Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aufarbeiten und gemeinsam mit Bund, Ländern und Kirchen unserer Landesverantwortung für das begangene Unrecht übernehmen.“

Die im Folgenden formulierten Eckpunkte knüpfen insbesondere an die Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung an. Sie berücksichtigen aber auch dort, wo es geboten und notwendig ist, die Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (Dr. Christine Bergmann) sowie die Festlegungen im Koalitionsvertrag. In den Eckpunkten werden auch gesetzliche Festlegungen einbezogen, die mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 in Kraft treten sollen. Dies bezieht sich insbesondere auf § 8 b neu SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen). Dort ist im Absatz 2 eine Beratungspflicht der Landesjugendämter gegenüber den Trägern von Einrichtungen festgeschrieben bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren zur Beteiligung junger Menschen und zu Beschwerdeverfahren. Diese Regelung greift ausdrücklich auf die Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung und des Runden Tisches sexueller Missbrauch zurück.

#### (1) Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle beim Landesjugendamt

Beim Landesjugendamt wird eine regionale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet. Die Anlauf- und Beratungsstelle ist Ansprechpartnerin für die betroffenen ehemaligen Heimkinder. Sie hat eine „Lotsenfunktion“. Dort werden Anträge auf die Geltendmachung von finanziellen Leistungen eingereicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, Korrektheit und Plausibilität. Sie unterstützen auf Wunsch die Betroffenen bei der Kontaktaufnahme mit Einrichtungen und Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Sie beraten über psychosoziale und therapeutische Angebote in Rheinland-Pfalz und vermitteln bei Bedarf zu den entsprechenden Fachstellen.

Die regionale Anlauf- und Beratungsstelle arbeitet mit der Zentralen Stelle zusammen und gewährleistet eine leitlinienkonforme Bearbeitung der Anträge. Bei der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle werden alle Anträge von ehemaligen Heimkindern mit aktuellem erstem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz bearbeitet.

Die regionale Anlauf- und Beratungsstelle wird beim Landesjugendamt mit einer Stelle gehobener Dienst besetzt. Hierdurch wird auch in Spitzenzeiten eine zügige Beratung der Betroffenen sichergestellt. Gleichzeitig werden über die regionale Anlauf- und Beratungsstelle auch präventive Aufgaben (vgl. Ziffer 5) übernommen. Angestrebt ist eine „Geh-Struktur“, das heißt eine im Wesentlichen aufsuchende Arbeit bei ehemaligen Heimkindern.

#### (2) Einrichtung eines landesweiten Beirats zur Begleitung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung

Zur Begleitung und Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung beabsichtigt die Landesregierung, für den Zeitraum von maximal fünf Jahren einen landesweiten Beirat einzurichten. Die zeitliche Begrenzung ergibt sich aus der Befristung der Arbeit der Zentralen Stelle sowie der in den Ländern einzurichtenden Anlauf- und Beratungsstellen.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle in Rheinland-Pfalz sowie die zeithistorische Aufarbeitung und Dokumentation zu begleiten. Er berät die Landesregierung bei der Entwicklung geeigneter Präventionsstrategien in Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages oder über Nacht betreuen. Vorsitzende des Beirats soll Frau Staatssekretärin Margit Gottstein werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen berufen. Die Zahl der Mitglieder soll eine arbeits- und diskussionsfähige Größe nicht überschreiten. Der Beirat setzt sich zusammen aus Politik (wünschenswert wären Mitglieder aller Landtagsfraktionen), Kirchen, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Kommunen, Wissenschaft sowie Betroffenen. Die Einbindung der Betroffenen ist von besonderer Bedeutung. Die Gewinnung von Betroffenen für die Mitarbeit in dem Beirat geschieht über rheinland-pfälzische Einrichtungen. Der Beirat gibt sich zu Beginn seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

### (3) Anerkennung von Unrecht

Die Anerkennung von erlittenem Unrecht der ehemaligen Heimkinder hat sowohl bei der Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages als auch in dem Abschlussbericht des Runden Tisches einen breiten Raum eingenommen. Dabei geht es um das öffentliche Aussprechen der Anerkennung von Unrecht und Leid durch die Repräsentanten der damals verantwortlichen Träger und politisch Verantwortlichen. Daher würde es die Landesregierung begrüßen, wenn sich der rheinland-pfälzische Landtag mit der Thematik befasst. Dies wäre Ausdruck einer politisch verantwortlichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“.

### (4) Aufarbeitung und Dokumentation

Es gibt fast kein systematisch aufbereitetes und zugängliches Wissen über die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in Rheinland-Pfalz. Nur wenige Heimeinrichtungen haben sich mit ihrer Geschichte befasst und diese dokumentiert. Eine Aufarbeitung für die öffentlichen Jugendhilfeträger steht vollständig aus. Eine zeithistorische Aufarbeitung und Dokumentation (z. B. Aufarbeitung von Statistiken, Auswertung der Heimverzeichnisse, Aktenanalyse, Einrichtungsdokumente, Interviews mit Zeitzeugen) hat eine dreifache Funktion:

Sie ist erstens Bestandteil einer aktiven Auseinandersetzung mit den Bedingungen und Folgen der Heimerziehung und damit auch einer gesellschaftlichen Anerkennung von Leid und Unrecht ehemaliger Heimkinder. Dies beinhaltet eine aktive Unterstützung und Motivierung der Kommunen, Kirchen und Träger von Einrichtungen bei der Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Geschichte. Zweitens wird die Geschichte der Heimerziehung durch geeignete Strategien (z. B. virtuelles Museum der Heimerziehung, Ausstellung) der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Am Ende der Aufarbeitung steht ein „handfestes Produkt“. Und drittens ist eine wissenschaftliche Aufarbeitung die Chance, rückblickend unter Beteiligung der Betroffenen für die Zukunft zu lernen und geeignete Präventionsstrategien zur Verhinderung von Grenzverletzungen bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu entwickeln (vgl. Ziffer 5).

Eine wissenschaftliche Aufarbeitung darf nicht den Charakter einer Grundlagenforschung haben, sondern zielt auf eine regionale, systematische Dokumentation und zeitgeschichtliche sowie sozial- und familienpolitische Einordnung der Geschehnisse.

Die Aufarbeitung und Dokumentation erfolgt unter Einbeziehung der Kirchen, Einrichtungen, Kommunen und der Betroffenen. Der Beirat ist bei den Schwerpunktsetzungen zu beteiligen. Sofern bei der Aufarbeitung auch Aspekte der Situation von behinderten Kindern in Heimen der 50er und 60er Jahre bekannt werden, werden diese in angemessenem Umfang berücksichtigt.

### (5) Prävention und Zukunftsgestaltung

Die Prävention und Zukunftsgestaltung hat im Abschlussbericht des Runden Tisches eine ebenso große Bedeutung wie im Bericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Dabei geht es insbesondere um die folgenden Themen:

- Erarbeitung von Mindeststandards und Leitlinien für den Umgang von Institutionen mit sexuellem Missbrauch sowie bei konkreten Verdachtsfällen: Die Leitlinien dienen zum einen als Grundlage der Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde und zum anderen als eine Art von Selbstverpflichtung der Träger und Einrichtungen. Der Landesjugendhilfeausschuss wird um aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von Mindeststandards und Leitlinien sowie ihrer Umsetzung gebeten.
- Schaffung einer überregionalen Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Heimen (sogenannte Ombudsstellen): Derzeit gibt es bundesweit in einzelnen Regionen unterschiedliche Bestrebungen, Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche aufzubauen. Die Entwicklung steht allerdings noch ganz am Anfang. Die Entwicklung, Erprobung und Auswertung einer entsprechenden Konzeption für Rheinland-Pfalz setzt – auch unter der Maßgabe, Kinderrechte und Beteiligung zu stärken – einen deutlichen jugend- und familienpolitischen Akzent.
- Einrichtung und Förderung von einrichtungsinternen Beschwerde- und Verbesserungssystemen: Mit dem neuen Bundeskinder-schutzgesetz ist die Einrichtung von Beschwerdesystemen in den Einrichtungen (behinderte und nichtbehinderte Kinder) als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung vorgesehen. Das ist eine fachlich anspruchsvolle Aufgabe. Den Prozess in den Einrichtungen gilt es aktiv zu befördern und fachlich zu begleiten.
- Profilierung der Vormundschaften in den Jugendämtern: Die Aufgaben der Vormünder wurden mit dem Vormundschafts-gesetz gestärkt. Die mit dem Gesetz formulierten Aufgaben beinhalten auch ein gestärktes Selbstverständnis der Vormünder als „Anwalt“ des Kindes. Dies gilt es, gerade für Kinder in Heimen, die unter Vormundschaft des Jugendamtes stehen, weiter zu qualifizieren.
- Sensibilisierung von Schul-, Internats-, Heimleitungen, Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen, Eltern- und Schülervertretungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Polizei und in den Jugendämtern über sexuellen Missbrauch, Anzeichen von Missbrauch und Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten.

Die Umsetzung der Präventionsstrategien erfolgt durch einen Mix unterschiedlicher Maßnahmen:

- Festlegungen und Regelungen (z. B. durch die Heimaufsicht bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis, Selbstverpflichtung),
- Qualifizierungsmaßnahmen und
- Modellprojekte (z. B. Einrichtung einer überregionalen Beschwerdestelle).

#### 4. Beteiligung der Kirchen und Kommunen in Rheinland-Pfalz an der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches

Die Kirchen beteiligen sich auf Bundesebene an der Finanzierung des Fonds. Darin sind auch die rheinland-pfälzischen Bistümer und Landeskirchen eingeschlossen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zugesagt, dass es in jedem Jugendamt einen konkreten Ansprechpartner für die Belange der ehemaligen Heimkinder geben wird. Darüber wird eine qualifizierte Erstberatung und auch Begleitung der Betroffenen im Bedarfsfall vor Ort sichergestellt.

Es wird für Rheinland-Pfalz angestrebt, die Kommunen und Kirchen an der Aufarbeitung und Dokumentation sowie der Prävention und Zukunftsgestaltung verantwortlich zu beteiligen.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltsmittel müssen in die laufenden Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2012 und 2013 eingebracht werden. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung in Rheinland-Pfalz werden von 2012 bis 2016 insgesamt 3,295 Millionen Euro benötigt.

Dabei entfällt auf die Errichtung des Fonds eine Summe in Höhe von 2,32 Millionen Euro. Die Summe wird 2012 bis 2015 jeweils ratenweise zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres fällig. 2012 und 2013 soll ein jeweils 30 %iger Anteil und 2014 und 2015 ein 20 %iger Anteil von den Geldgebern eingezahlt werden.

Die übrigen Mittel in Höhe von rund 975 000 Euro entfallen auf die Einrichtung der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle (ca. 375 000 Euro für fünf Jahre), die Aufarbeitung und Dokumentation (ca. 300 000 für vier Jahre) sowie Prävention und Zukunftsgestaltung (ca. 300 000 für vier Jahre).

Festgelegt wurde, dass bis zu 10 % des Fonds (= zwölf Millionen Euro) für die Arbeit der Zentralen Stelle sowie die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Bei einer Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel würden insgesamt Mittel in Höhe von bis zu rund 696 000 Euro nach Rheinland-Pfalz „zurückfließen“. Dies bedeutet, dass ein Teil der Maßnahmen durch die „Zuweisungen“ aus dem Fonds finanziert werden kann.

## Anlage 1

**Verwaltungsvereinbarung****Die Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch

die **Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

im Folgenden kurz „Bund“ genannt,

und

**die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie der Freistaat Bayern,**

jeweils vertreten durch . . . . .

**und das Land Berlin,** vertreten durch . . . . .**und die Freie Hansestadt Bremen,** vertreten durch . . . . .**und die Freie und Hansestadt Hamburg,** vertreten durch . . . . .

im Folgenden kurz „Länder“ genannt

und

**die Evangelische Kirche in Deutschland,**

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,

vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland,

und

**die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,**

vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands

vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz,

im Folgenden kurz „Kirchen“ genannt.

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

**schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“****Präambel**

In Anerkennung, dass in der Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland Unrecht geschehen und Leid verursacht worden ist, schließen die Vereinbarungspartner in Beachtung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel, die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ in seinem Abschlussbericht vom 10. Dezember 2010 umzusetzen.

Danach sollen ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, dann finanzielle Hilfen gewährt werden, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können. Weiter soll in den Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, ein Ausgleich gewährt werden. Schließlich sollen die ehemaligen Heimkinder darin unterstützt werden, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten. Zudem soll eine Aufarbeitung der Heimerziehung verbunden mit Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise vorgenommen werden.

Mit diesen Hilfen und Maßnahmen soll ein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens geleistet werden, weil für die ehemaligen Heimkinder Ansprüche gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können.

**Artikel 1 – Errichtung**

(1) Die Vereinbarungspartner errichten für die Gewährung der in der Präambel genannten Leistungen einen nichtrechtsfähigen Fonds mit dem Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“.

(2) Der Fonds wird nach Maßgabe der beigefügten Satzung durch eine Fondsverwaltung verwaltet. Diese wird beim Bund angesiedelt.

**Artikel 2 – Finanzierung**

(1) Die Summe für den Fonds in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro wird von den Vereinbarungspartnern getragen. Sie werden an den Fonds durch Zahlung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze an den Fondsverwalter folgende Gesamtbeträge entrichten:

- der Bund 40 Millionen Euro,
- die Länder \*) 40 Millionen Euro und
- die beiden Kirchen jeweils 20 Millionen Euro.

(2) Der von den Partnern dieser Vereinbarung zu zahlende Betrag ist zahlbar in Raten, die:

- im ersten Jahr bis zu 30 %,
- im zweiten Jahr bis zu 30 %,
- im dritten Jahr bis zu 20 % und
- im vierten Jahr bis zu 20 %

betragen.

(3) Die Jahresraten sind von allen Vereinbarungspartnern in vier Raten jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Die vierte Rate eines jeden Jahres soll in der Höhe nach einer Liquiditätsbedarfseinschätzung auf der Basis Mitte November der zentralen Stelle bis zur nächsten regulären Rate des folgenden Jahres bemessen sein.

(4) Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (1989) ermittelt.

**Artikel 3 – Regionale Anlauf- und Beratungsstellen**

(1) In den Ländern sollen bis spätestens zum 1. Januar 2012 regionale Anlauf- und Beratungsstellen errichtet werden.

(2) Anträge auf Leistungen aus diesem Fonds können die betroffenen ehemaligen Heimkinder bei diesen Stellen bis zum 31. Dezember 2014 stellen, die diese dann bearbeiten und an die Fondsverwaltung weiterleiten.

(3) Zuständig ist die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in der das ehemalige Heimkind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen aktuellen Wohnort hat.

(4) Sofern ein ehemaliges Heimkind seinen Wohnsitz in den Bundesländern im Beitrittsgebiet (Artikel 3 Einigungsvertrag) oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle in dem Bundesland zuständig, das für die Heimweisung verantwortlich war. Die Länder benennen gegenüber der Fondsverwaltung die zuständigen Anlauf- und Beratungsstellen.

**Artikel 4 – Fondsverwaltung und regionale Anlauf- und Beratungsstellen**

(1) Der Bund trägt die Kosten für die Fondsverwaltung; die Länder die Kosten für die jeweiligen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

(2) Entstehende Kosten für die Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen können über den Fonds abgerechnet werden. Hierfür stehen bis zu 10 % der Gesamtsumme der eingezahlten Fondsmittel zur Verfügung.

(3) Der Anteil für die einzelnen Länder als Träger der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wird nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) ermittelt.

**Artikel 5 – Nichtanrechnung auf Sozialleistungen**

Die Leistungen des Fonds sollen nach den Empfehlungen des Runden Tisches und dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden. Die Vereinbarungspartner befürworten, dass ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht werden soll.

**Artikel 6 – Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert oder aufgehoben wird.

(2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschriften Vereinbarungspartner

\*) Der Runde Tisch empfiehlt eine Beteiligung der Kommunen; hierüber entscheiden die Länder eigenverantwortlich.

**Anlage 2****Satzung****§ 1 – Name, Rechtsform, Errichter**

(1) Der nichtrechtsfähige Fonds trägt den Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und steht in der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln, nachfolgend Fondsverwaltung genannt.

(2) Errichtet wird der Fonds von

- a) der Bundesrepublik Deutschland;
- b) den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, dem Freistaat Bayern sowie dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg;
- c) der Evangelischen Kirche in Deutschland (vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland);  
und
- d) den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz,  
(nachfolgend gemeinsam die „**Errichter**“).

(3) Die Fondsverwaltung wird für den Fonds im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln.

**§ 2 – Zweck des Fonds**

(1) Der Zweck des Fonds ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Gewährung finanzieller Hilfen an ehemalige Heimkinder, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können;
- b) die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist;
- c) die Unterstützung ehemaliger Heimkinder, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten;
- d) die Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise.

(2) Mit den Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 a) bis c) soll ehemaligen Heimkindern schnell und betroffenenfreundlich geholfen werden, eingetretene und heute noch vorhandene Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag zu mindern oder auszugleichen.

(3) Der Fonds teilt sich in zwei Unterfonds auf, und zwar in einen

- a. „Rentenersatzfonds“ – Leistungen wegen der Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge) und einen
- b. „Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“ – Leistungen für Folgeschäden und für besonderen Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung.

(4) Ein Rechtsanspruch der ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

**§ 3 – Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fonds.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Errichter erhalten bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Beträge und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) zurück, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie zur Bildung des Fonds beigetragen haben.

#### § 4 – Vermögen des Fonds

(1) Der Fonds wird mit einem Vermögen von 120 Millionen Euro ausgestattet, welches sich aufteilt in

- a) 20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds“ und
- b) 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung“.

(2) Dem Vermögen wachsen alle Zuwendungen und Spenden Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die Vermögensbereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung.

(4) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben aus dem Fondsvermögen.

(5) Umschichtungen der Vermögen der beiden Unterfonds sind zulässig.

#### § 5 – Lenkungsausschuss

(1) Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss.

(2) Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dies sind:

- a) zwei von der Bundesregierung zu benennende Mitglieder,
- b) zwei von der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder zu benennende Mitglieder,
- c) jeweils ein von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche zu benennendes Mitglied.

Vertretung ist zulässig. Bedienstete der Fondsverwaltung sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

(3) Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen (§ 8).

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu benennen. Die Mitglieder des Ausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig durch alle Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.

(7) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(8) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

#### § 6 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

(1) Der Ausschuss beschließt die Richtlinien, nach denen Leistungen an die Betroffenen gewährt werden (Leistungsrichtlinien). Des Weiteren nimmt er die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr.

(2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören ferner:

- a) Berufung der Ombudsperson nach § 8 dieser Satzung,
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds,
- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Entscheidung über die von dieser zu erlassenden Geschäftsordnung,
- d) Entscheidungen über Beschwerden bezüglich der Arbeit der Geschäftsstelle,
- e) Entscheidungen über Umschichtungen gem. § 4 Absatz 5,
- f) Überprüfung der gleichmäßigen Mittelvergabe,
- g) Empfehlungen an die Vereinbarungspartner zur Auflösung des Fonds.

(3) Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung des Fonds sind nicht im Umlaufverfahren zu beschließen.

(4) Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden – im Vertretungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung – bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auch in angemessener Weise verkürzt werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Sitzungen.

(5) Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses wird von der Fondsverwaltung einberufen. Die Leitung der Fondsverwaltung führt die Wahl der oder des Vorsitzenden durch und übergibt dann die Leitung an die oder den Vorsitzenden.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung, sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie bedürfen der Genehmigung der anderen Mitglieder.

#### **§ 7 – Fondsverwaltung, Geschäftsstelle und Rechnungslegung**

(1) Die Fondsverwaltung verwaltet das Fondsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen. Die Fondsmittel werden entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen und Leistungsrichtlinien des Lenkungsausschusses und nach den Vorgaben dieser Satzung gewährt und ausbezahlt. Hierzu errichtet die Fondsverwaltung eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) die Gewährung und Auszahlung von Leistungen gegen einen Verzicht auf weitergehende Ansprüche gemäß § 9 Absatz 3,
- b) die hierzu erforderliche Prüfung der über die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen eingehenden und dort bereits bearbeiteten Anträge auf Schlüssigkeit und gleichmäßige Mittelvergabe,
- c) Herstellung des Benehmens mit dem jeweiligen Träger zur Bearbeitung von eventuellen Gendarstellungen und Beschwerden gegen das Verhalten oder Vorgehen der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen,
- d) Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen einschließlich der Erteilung von Hinweisen an diese auf gleichmäßige Bearbeitung für Anträge auf Leistungen.

(3) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

(4) Die Geschäftsstelle erstellt in jedem Quartal einen Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen und die wesentlichen, den Leistungsgegenstand betreffenden Informationen. Dieser Bericht ist den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.

(5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Fondsverwaltung innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks. Dieser Bericht ist ebenfalls den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Fondsverwaltung sorgt zusammen mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen der vom Lenkungsausschuss gemäß § 6 Absatz 2 gefassten Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Fondsaktivitäten.

#### **§ 8 – Vertreter der ehemaligen Heimkinder (Ombudsperson)**

(1) Zur Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder beruft der Lenkungsausschuss im Benehmen mit den Vertretern der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine Ombudsperson, die vor Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu hören ist und die mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilnimmt.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben des Lenkungsausschusses gemäß § 6 Nr. 2 b), d) und f) erhält die Ombudsperson ein Stimmrecht.

(3) Die Ombudsperson hat einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Fonds.

(4) Kosten, die durch die Abstimmung der Ombudsperson mit ehemaligen Heimkindern entstehen, werden in angemessener Form aus dem Fonds ersetzt.

#### **§ 9 – Leistungen an ehemalige Heimkinder**

(1) Leistungen nach dieser Satzung sollen natürlichen Personen zugutekommen, die als Kind oder Jugendliche/r in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und

1. eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben und/oder
2. bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt.

(2) Betroffene gemäß Absatz 1 können sich bis zum 31. Dezember 2014 an die örtlich zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle wenden, die einen Antrag auf die Gewährung von finanziellen Leistungen an die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung weiterleitet. Entstehende Kosten der Beratung der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen sind Leistungen des Fonds, für die bis zu 10 % der Gesamtsumme des Fonds zur Verfügung stehen. Es sind keine Zuwendungen an die Errichter gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2.

(3) Leistungen aus dem Fonds werden nur für Betroffene gewährt, die erklären, dass sie mit Erhalt einer Leistung aus dem Fonds auf Geltendmachung jeglicher Forderungen, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung aufgrund der Heimunterbringung, gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, unwiderruflich verzichten. Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung.

(4) Die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung entscheidet über die individuelle Unterstützung der betroffenen ehemaligen Heimkinder nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien.

#### **§ 10 – Beendigung des Fonds**

(1) Der Fonds endet automatisch, wenn die eingezahlten Mittel vollständig durch die bestimmungsgemäße Verwendung aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2016.

(2) Die Errichter können auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung des Fonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Fondszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Fonds, soweit es die eingezahlten Beträge der Errichter und den gemeinen Wert der von den Errichtern geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) übersteigt, ebenfalls an die Errichter zu übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 11 – Beteiligung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Fonds sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Fonds betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

.....  
Ort/Datum